

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Mineralwolle durch Errichtung und Betrieb einer Recyclingstation für gefährliche Mineralwolleabfälle am Standort Flechtingen (Antragsteller: ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Flechtingen)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 18.10.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag mit Stand 27.11. 2023 mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe und Lärm), Gutachten zu Geräuschemissionen und -Immissionen des TÜV NORD vom 22.08.2023
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 10/2024)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Flechtingen betreibt am Standort Flechtingen eine Anlage zur Herstellung von Mineralwolle. Für die Herstellung von diesem Stoff werden auch Betonformsteine eingesetzt. Diesen Betonformsteinen sollen zukünftig in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Recyclingstation gefährliche Mineralwolleabfälle zugemischt werden. Durch die hohen Schmelztemperaturen (bis zu 2.000 °C) beim Aufschmelzen der Ausgangsstoffe zur Herstellung der Mineralwolle werden die gefährlichen Stoffe im zukünftig eingesetzten Mineralwolle-Recyclat in ungefährliche Stoffe (u. Stickstoff, Kohlendioxid, Wasser) umgewandelt und gemeinsam mit den Feuerungsabgasen über die bestehenden Emissionsquellen gefahrlos in die Atmosphäre abgeleitet.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen am Standort verbunden.

Die bei der Herstellung der Betonformsteinen freiwerdenden Mineralwollefaseren werden durch eine leistungsstarke Entstaubungsanlage zurückgehalten und als Füllstoffe zur Herstellung der Mineralwolle wieder eingesetzt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der ROCKWOOL Mineralwolle GmbH am Standort in der Calvörder Str. 19, 39345 Flechtingen liegt im Ortsteil „Bahnhof Flechtingen“ im Abstand von rund 1700 m nordöstlich zur Ortschaft Flechtingen. Der Anlagenbereich zur Herstellung von Betonformsteinen befindet sich im äußeren nordwestlichen Bereich des Firmengeländes.

Das Betriebsgelände befindet sich im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen innerhalb einer gewerblichen Baufläche. Straßenseitig ist das Betriebsgelände an die Landstraße L 25 „Calvörder Straße“ angebunden. Nördlich und Westlich zum Vorhabenbereich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten und Süden befinden sich die Betriebsgelände einer Biogasanlage und eines Dienstleistungsunternehmens. Des Weiteren grenzt südlich an das Betriebsgelände der ROCKWOOL Mineralwolle GmbH eine gemischte Baufläche, einschließlich vorhandener Wohnbebauung an. Die Abstände des Vorhabens zu den nächsten nach BNatSchG geschützten Gebieten sind in folgender Übersicht angegeben:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Landschaftsschutzgebiet – Flechtinger Höhenzug (LSG0013OK_)	westlich	ca. 1.800 m
FFH-Gebiet 23 „Spetze und Krumbek im Ohre-Aller Hügelland“	Westlich	Ca. 1.100 m
FFH-Gebiet 25 „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“	Westlich	ca. 1.800 m
Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweh“	Nordöstlich	ca. 4.900 m
Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünflächen in der Ohreniederung“	Östlich	ca. 5250 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement ist nach Nr. 2.7 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern) der Anlage 1 des UVPG einzuordnen. Für das Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Vorhabenänderung und dem Betrieb der betreffenden Anlage sind folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung der Abluftreinigungsanlagen nach Stand der Technik
- Betrieb der lärmintensiven Steilförderanlage nur im Zeitraum während des Tageszeitraums (6:00 bis 22:00 Uhr)
- Rückbau der Dachentlüftung des Regallagers und Führung der Abluft über das Abluftsystem der „Vaporanlage“
- Verringerung der Betriebszeiten der Abluftventilatoren durch Umstellung auf bedarfsgerechte (diskontinuierliche) Entlüftung der Produktionsanlage
- Einhausung/ separate Unterbringung von zusätzlichen, schallrelevanten Aggregaten (u. a. Trafo, Gleichrichter, Kühlwasserpumpen)

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Anzeige nach § 67a BImSchG vom 28.03.1991 zugelassene Grundvorhaben und die auf der Grundlage von Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der genehmigten Änderungen (Bescheide u.a. vom 09.02.2001, 30.08.2002, 13.09.2021 und 24.02.2023) der Mineralwolleanlage wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch den Einsatz eines modernen, leistungsstarken Gewebefilters im Bereich der Betonsteinfertigung werden gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Mineralfasern auf den Menschen nach dem Stand der Technik verhindert. Die Emissionen aus diesem Anlagenteil erfüllen die Anforderungen der TA Luft 2021. Die Funktion der Filteranlage wird elektronisch überwacht und die Emissionen der Anlage werden regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Messtelle kontrolliert.

Anhand des o. g. Schallgutachtens wurde nachgewiesen, dass von der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

Störfälle / Unfallrisiko

Die Mineralwolleanlage Flechtingen verwendet keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und fällt dadurch nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Auch hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ab.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass sich das Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit auswirken wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden Emissionen der Mineralwolleanlage. Aufgrund der Zusammensetzung der Emissionen (typische Verbrennungsgase, u. a. Kohlendioxid, Wasserdampf und geringe Mengen an organischen Stoffen) und der relativ großen Abstände zu o. g. Schutzgebieten nach BNatSchG, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang sind mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorgerufen werden.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Mineralwolleanlage erfolgt weiterhin nach dem Stand der Technik (zuverlässige Dichtheit von derartigen Anlagenteilen, Schaffung von Auffangräumen für den Fall des störungsbedingten Freisetzens von wassergefährdenden Stoffen). Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG). Das nächste WSG HQ 100, Gewässer „Ohre“ befindet sich ca. 5.000 m östlich der Anlage.

Unter diesen Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und schädliche Emissionen an Luftschadstoffen verbundenen sein werden, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft ausgeschlossen sind.

Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben ergeben sich unter Berücksichtigung des industriell vorbelasteten Anlagenstandortes keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das bestehende Erscheinungsbild der Mineralwolleanlage am Standort Flechtingen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind dadurch nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen am Anlagenstandort verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.